

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 151-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.389

Eingereicht am: 13.06.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1396/2017 vom 13. Dezember 2017
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke: Wird das Bundesgerichtsurteil vom Dezember 2011 im Kanton Bern umgesetzt?

Wertzuwachsgewinne aus land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden bei der Einkommenssteuer privilegiert behandelt. 2011 begrenzte das Bundesgericht den Umfang dieser Privilegierung. Gemäss Bundesgericht sind Wertzuwachsgewinne bei Land, das nicht mehr dem Anwendungs- und Schutzbereich sowie den Veräusserungsbeschränkungen des bürgerlichen Bodenrechts unterstellt ist und das zum Anlagevermögen eines land- und forstwirtschaftlicher Betriebs zählt, vollumfänglich der Besteuerung zu unterstellen.

Konkret geht es darum, dass Wertzuwachsgewinne bei Grundstücken bzw. Grundstückteilen, die diese bodenrechtlichen Voraussetzung nicht mehr erfüllen (z. B. unbebautes Bauland, nicht betriebsnotwendige Wohnbauten usw.), ordentlich versteuert werden müssen. Wird diese Vorgabe des Bundesgerichts zu grosszügig ausgelegt oder wird sogar ganz auf die Umsetzung verzichtet, so kommt es zu massiven Ausfällen bei den Bundessteuern und bei der AHV.

Offenbar wird das Bundesgerichtsurteil in den Kantonen aktuell sehr unterschiedlich umgesetzt. So soll das Veranlagungsverfahren in einzelnen Kantonen (teilweise) ausgesetzt sein und damit geltendes Recht und aktuelle Rechtsprechung trotz Bundesgerichtsurteil nicht (vollumfänglich) vollzogen werden. In dem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, für den Kanton Bern Transparenz zu schaffen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wurden im Kanton Bern seit dem Bundesgerichtsurteil im Jahr 2011 bei allen damals noch offenen Fällen die Wertzuwachsgewinne bei den betreffenden Grundstücken vollumfänglich gemäss Urteil bei der Direkten Bundessteuer besteuert?
2. Wurden und werden im Kanton Bern bei allen seit dem Bundesgerichtsurteil im Jahr 2011 dazugekommen Fällen die Wertzuwachsgewinne bei den betreffenden Grundstücken vollumfänglich gemäss Urteil bei der Direkten Bundessteuer besteuert?

Die folgenden Fragen sind nur dann von Belang, wenn die Fragen 1 und 2 nicht vollumfänglich mit Ja beantwortet wurden:

3. Mit welcher Begründung wird das Bundesgerichtsurteil im Kanton Bern nicht (vollumfänglich) umgesetzt?
4. Ist die Begründung die hängige Debatte über die Motion 12.3172 von Nationalrat Müller Leo bzw. 16.031 Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke?
 - 4.1 Falls ja, hält es der Regierungsrat für angemessen, vom Bundesgericht bestätigtes, geltendes Recht aufgrund hängiger Vorstösse im National- und Ständerat auszusetzen?
 - 4.2 Würde er entsprechend auch keine Einkommenssteuern mehr erheben, wenn im National- oder Ständerat ein Vorstoss zur Abschaffung der Einkommenssteuer eingereicht oder vorläufig unterstützt würde, das geltende Recht aber noch nicht angepasst wäre?
 - 4.3 Wird der Regierungsrat das Bundesgerichtsurteil umgehend umsetzen, sobald die Motion 12.3172 im Parlament erledigt ist bzw. Nichteintreten auf die Vorlage 16.031 beschlossen wird? Falls ja, rückwirkend bis wann?
5. Wie viele Fälle sind im Kanton Bern schätzungsweise offen gehalten worden, und auf welchen Betrag belaufen sich die entgangenen Einnahmen aufgrund der (noch) nicht (vollumfänglichen) Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom Dezember 2011?
 - 5.1 Bei den Bundessteuern?
 - 5.2 Bei AHV/IV/EO?
6. Welche Stelle in der Berner Steuerverwaltung hat nach dem Bundesgerichtsurteil vom Dezember 2011 beschlossen, dass die Umsetzung des geltenden Rechts im Kanton Bern (vorübergehend) ausgesetzt bzw. nicht vollumfänglich umgesetzt wird? Wurde dieser Entscheid von der Finanzdirektion abgesegnet? Wurde dieser Entscheid vom Regierungsrat abgesegnet?

Antwort des Regierungsrates

Hintergrund der Interpellation ist die Praxisänderung, die sich aus dem Bundesgerichtsurteil [2C 11/2011](#) vom 2. Dezember 2011 ergeben hat. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid erstmals die Definition des land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks im Zusammenhang mit der Veräusserung eines Grundstücks in der Bauzone festgelegt.

Weil diese Definition gegenüber der bisherigen Praxis enger gefasst worden ist, führte das Urteil des Bundesgerichts bei der direkten Bundessteuer zu einer Ausweitung der Besteuerung von Kapitalgewinnen bei selbständig erwerbenden Landwirten. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern unterliegen entsprechende Wertzuwachsgewinne weiterhin der Grundstückgewinnsteuer. Daran hat sich nichts geändert.

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen vor diesem Hintergrund wie folgt beantworten:

1. Wurden im Kanton Bern seit dem Bundesgerichtsurteil im Jahr 2011 bei allen damals noch offenen Fällen die Wertzuwachsgewinne bei den betreffenden Grundstücken vollumfänglich gemäss Urteil bei der Direkten Bundessteuer besteuert?

Die steuerlichen Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils wurden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) am 17. Juli 2013 mit Kreisschreiben Nr. 38 festgelegt (KS 38 „Besteuerung von Kapitalgewinnen aufgrund einer Veräusserung von in der Bauzone gelegenen Grundstücken im Geschäftsvermögen von Landwirten“¹). Im Kreisschreiben wurde gleichzeitig bestimmt, dass die neue Bundesgerichtspraxis ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kreisschreibens am 17. Juli 2013 auf alle noch offenen Veranlagungen anzuwenden ist. Die diesbezügliche Praxis der Kantone wurde von der ESTV untersucht. Im Bericht „Kapitalbesteuerung bei Landwirten: Kanton Bern“ vom 26. Februar 2016 wurde festgehalten, dass die bernische Steuerverwaltung die Vorgabe des KS 38 (mit einer einzigen Ausnahme²) eingehalten hat. Unabhängig vom KS 38 hat die bernische Steuerverwaltung die neue Praxis des Bundesgerichts bereits ab dem Datum der Publikation des Bundesgerichtsurteils als massgeblich betrachtet.

Hinzuweisen ist auf eine vorübergehende Sistierung der entsprechenden Veranlagungsverfahren im Juni 2015: Nationalrat Müller hatte am 14. März 2012 eine Motion eingereicht, welche eine Rückkehr zur früheren Praxis verlangte ([Geschäft 12.3172](#); Motion Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken). Die eidgenössischen Räte hatten die Motion entgegen dem Antrag des Bundesrates angenommen, so dass dieser eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten hatte. Wegen den bestehenden Unsicherheiten im Zusammenhang mit einer allfälligen Rückwirkung der verlangten Gesetzesänderung wurden im Juni 2015 insgesamt 55 Veranlagungen sistiert. Nachdem das Bundesparlament das Geschäft am 27. April 2017 abgeschlossen hatte, konnten die sistierten Veranlagungen entsprechend dem Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 2011 vorgenommen werden.

¹ <https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/bundessteuer/kreisschreiben/2004/1-038-D-2013.pdf.download.pdf/1-038-D-2013-d.pdf>

² Es handelte sich um einen speziellen Fall, bei dem das betroffene Grundstück nur vorübergehend zum Privatvermögen gehörte. Die Besteuerung kann bei einer zukünftigen Veräusserung gemäss Urteil des Bundesgerichts erfolgen.

- 2. Wurden und werden im Kanton Bern bei allen seit dem Bundesgerichtsurteil im Jahr 2011 dazugekommen Fällen die Wertzuwachsgewinne bei den betreffenden Grundstücken vollumfänglich gemäss Urteil bei der Direkten Bundessteuer besteuert?**

Ja. Siehe dazu auch die Antwort zur Frage 1.

- 3. Mit welcher Begründung wird das Bundesgerichtsurteil im Kanton Bern nicht (vollumfänglich) umgesetzt?**

Die neue Bundesgerichtspraxis wird seit dem Inkrafttreten des KS 38 umgesetzt.

- 4. Ist die Begründung die hängige Debatte über die Motion 12.3172 von Nationalrat Müller Leo bzw. 16.031 Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke?**

Die erwähnte Motion war lediglich Anlass für eine vorübergehende Sistierung der entsprechenden Veranlagungsverfahren. Die entsprechenden Veranlagungen wurden seither gemäss KS 38 vorgenommen.

- 4.1 Falls ja, hält es der Regierungsrat für angemessen, vom Bundesgericht bestätigtes, geltendes Recht aufgrund hängiger Vorstösse im National- und Ständerat auszusetzen?**

Mit der vorübergehenden Sistierung der entsprechenden Verfahren sollte sichergestellt werden, dass im Fall einer Rückwirkung der geplanten Gesetzesänderung alle offenen Fälle gleich behandelt werden. Beim Verzicht auf eine Sistierung hätten die betroffenen Personen Einsprache erheben müssen, um vom der (erwarteten) Rückwirkung des revidierten Rechts zu profitieren. Weil mit einem rückwirkenden Inkrafttreten des neuen Rechts ernsthaft gerechnet werden musste, war die vorläufige Sistierung der hängigen Verfahren - im Interesse der Gleichbehandlung sämtlicher steuerpflichtiger Personen - gerechtfertigt.

- 4.2 Würde er entsprechend auch keine Einkommenssteuern mehr erheben, wenn im National- oder Ständerat ein Vorstoss zur Abschaffung der Einkommenssteuer eingereicht oder vorläufig unterstützt würde, das geltende Recht aber noch nicht angepasst wäre?**

Bei der vorläufigen Sistierung handelte sich nicht um einen Verzicht auf Steuersubstrat, sondern bloss um ein vorläufiges Aussetzen des Steuerveranlagungsverfahrens. Die vorläufige Sistierung hatte keine Mindereinnahmen zur Folge.

- 4.3 Wird der Regierungsrat das Bundesgerichtsurteil umgehend umsetzen, sobald die Motion 12.3172 im Parlament erledigt ist bzw. Nichteintreten auf die Vorlage 16.031 beschlossen wird? Falls ja, rückwirkend bis wann?**

Nachdem das Bundesparlament das Geschäft am 27. April 2017 abgeschrieben hatte, werden die sistierten Veranlagungen entsprechend dem Urteil des Bundesgerichts vorgenommen.

5. Wie viele Fälle sind im Kanton Bern schätzungsweise offen gehalten worden, und auf welchen Betrag belaufen sich die entgangenen Einnahmen aufgrund der (noch) nicht (vollumfänglichen) Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom Dezember 2011?

5.1 Bei den Bundessteuern?

5.2 Bei AHV/IV/EO?

Es wurden insgesamt 55 Verfahren sistiert. Daraus resultierten keine Mindereinnahmen.

6. Welche Stelle in der Berner Steuerverwaltung hat nach dem Bundesgerichtsurteil vom Dezember 2011 beschlossen, dass die Umsetzung des geltenden Rechts im Kanton Bern (vorübergehend) ausgesetzt bzw. nicht vollumfänglich umgesetzt wird? Wurde dieser Entscheid von der Finanzdirektion abgesegnet? Wurde dieser Entscheid vom Regierungsrat abgesegnet?

Die vorübergehende Sistierung der offenen Veranlagungen wurde von der Steuerverwaltung bzw. vom Steuerverwalter beschlossen.

Verteiler

- Grosser Rat